



### Inhalt:

- 108 Übungen der Bundeswehr
- 109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes
- 110 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Haselberg
- 111 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Schafbuckel
- 112 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Hessental
- 113 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Nähe An der Hermannsleite
- 114 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Maurerwinkel und Schimmelleite
- 115 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Nähe Schimmelleite
- 116 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Nähe Schimmelleite
- 117 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2009
- 118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2009

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 108 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 15.05.2009 bis 17.05.2009 im Raum von Kösching/Altmanstein/Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

#### 109 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Eichstätt am 03. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

##### Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.978.000 €
---	--------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.348.000 €
---	--------------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.168.000 € festgesetzt.

##### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 40.307.079,42 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.211.133
Grundsteuer B	6.871.157
Gewerbesteuer	27.259.606
Einkommensteuerbeteiligung	46.283.712
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.565.362</u>
	84.190.970
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2008	<u>9.546.424</u>
	93.737.394

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2009 wird einheitlich auf 43,0 v.H.festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 29.04.2009  
Landkreis Eichstätt  
gez. Anton Knap, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**110 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Haselberg (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
Straßenname: Am Haselberg  
Fl.-Nr.: 4036-0-111/9  
Gemarkung: Landershofen  
Anfangspunkt: an der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 111/2  
km: 0,000  
Endpunkt: an der Einmündung in die Straße "Am Haselberg" Fl.-Nr. 127/2  
km: 0,189  
Länge in Km: 0,189  
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009  
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**111 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Am Schafbuckel (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 17.06.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
Straßenname: Am Schafbuckel  
Fl.-Nr.: 4036-0-122/51  
Gemarkung: Landershofen  
Anfangspunkt: Einmündung in die Fl.-Nr. 122/46 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 122/44 und 122/47  
km: 0,000  
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße "An der Hermannsleite", Fl.-Nrn. 124/2, 124/25 und 124/38  
km: 0,170  
Länge in Km: 0,170  
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009  
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es

besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**112 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen**  
**hier: Widmung Am Hessental** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Am Hessental  
 Fl.-Nr.: 4036-0-135/77  
 Gemarkung: Landershofen  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Am Weinberg" an der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 121/17  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Straße "Am Haselberg", Fl.-Nr. 127/2  
 km: 0,285  
 Länge in Km: 0,285  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009  
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**113 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen**  
**hier: Widmung Nähe An der Hermannsleite** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Nähe An der Hermannsleite  
 Fl.-Nr.: 4036-0-122/70  
 Gemarkung: Landershofen  
 Anfangspunkt: Zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 122/10 und 122/15  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße "An der Hermannsleite", Fl.-Nr. 122/30  
 km: 0,020  
 Länge in Km: 0,020  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009  
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**114 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen**  
**hier: Widmung Am Maurerwinkel und Schimmelleite** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Am Maurerwinkel und Schimmelleite  
 Fl.-Nr.: 4036-0-128/41, 4036-0-135/76  
 Gemarkung: Landershofen  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Straße "Am Haselberg" zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 128/11 und 128/8  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die Straße "Am Haselberg" zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 135/41 und 135/94  
 km: 0,894  
 Länge in Km: 0,894  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**115 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung Nähe Schimmelleite (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Nähe Schimmelleite  
 Fl.-Nr.: 4036-0-135/73

Gemarkung: Landershofen  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Straße "Schimmelleite", Fl.-Nr. 135/76 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 135/22 und 135/23  
 km: 0,000  
 Endpunkt: beim Grundstück 135/84  
 km: 0,027  
 Länge in Km: 0,027  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**116 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung Nähe Schimmelleite (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 23.04.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Nähe Schimmelleite  
 Fl.-Nr.: 4036-0-135/64  
 Gemarkung: Landershofen  
 Anfangspunkt: zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nrn. 135/56 und 135/58  
 km: 0,000

Endpunkt: Einmündung in die Straße "Schimmelleite", Fl.-Nr. 135/76 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 135/113 und 135/59  
 km: 0,044  
 Länge in Km: 0,044  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 28.04.2009  
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**117 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2009**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.800,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22.04.2009, Az 271/9410 St-dom.2008.doc, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 28.04.2009  
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2009 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2009**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit

festgesetzt; er schließt	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	635.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	274.400,00 €
ab.	

(2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigelegte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.267.600,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.595.000,00 €
und	
im Vermögensplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.096.900,00 €
ab.	

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Altenheimbetriebs wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft

II.

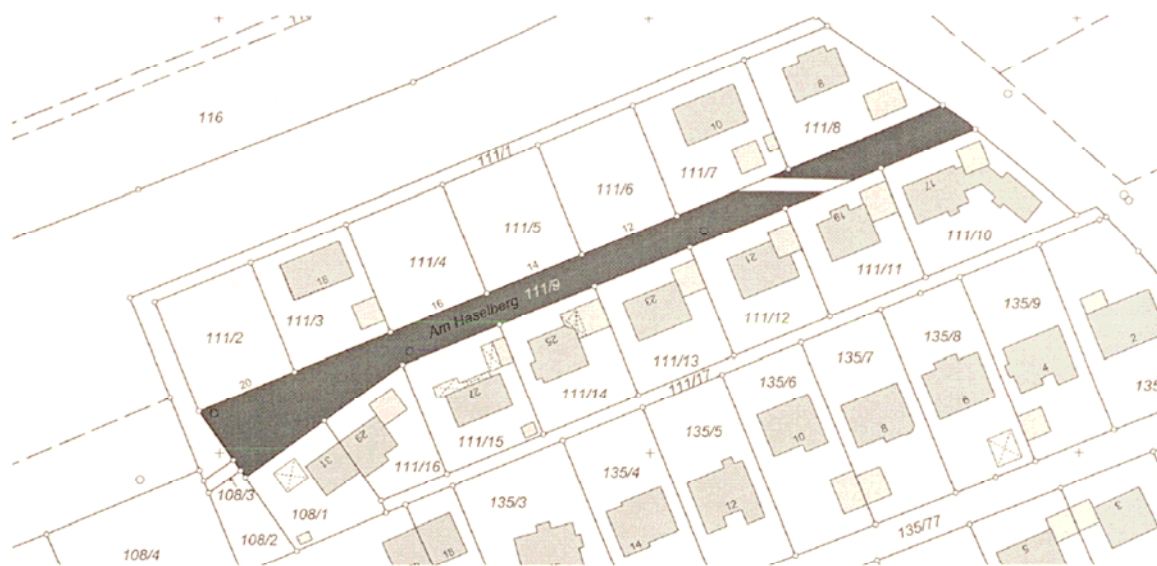
Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.04.2009, Az 271/9410 St-Eyb2009.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65. Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 28.04.2009  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zu Nr. 110



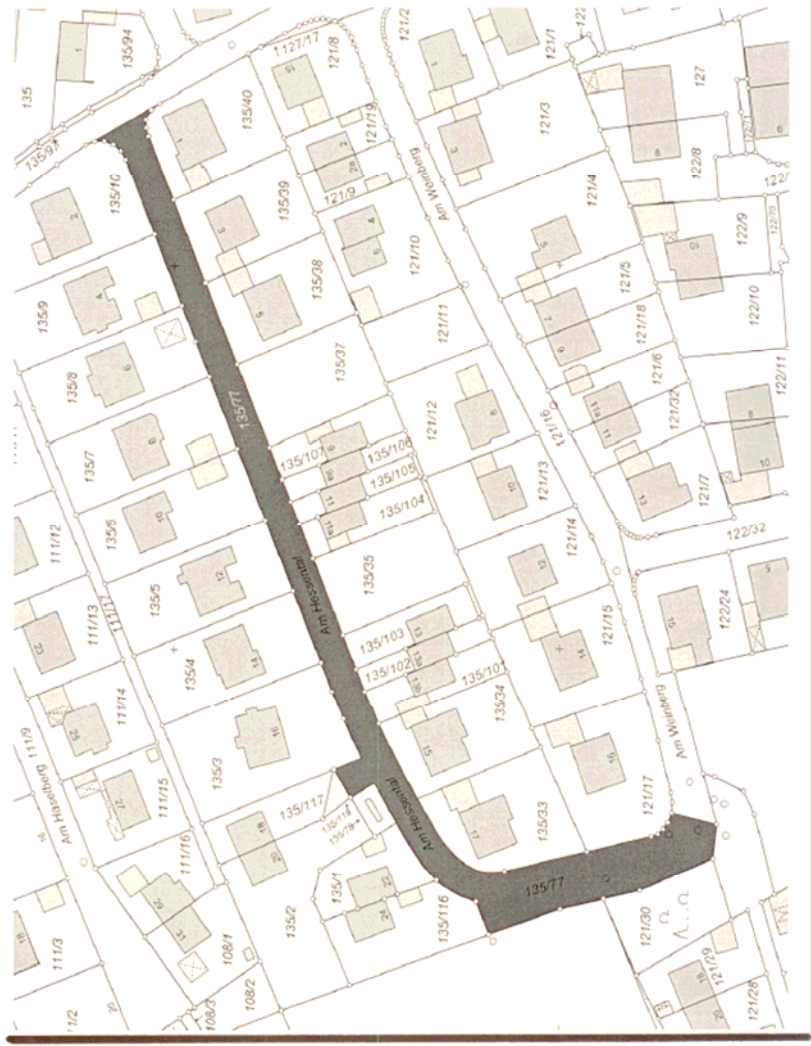
Am Haselberg Fl.-Nr. 111/9 Gem. Laudershofen  
Widmung zur Ortsstraße

Anlage zu Nr. 111



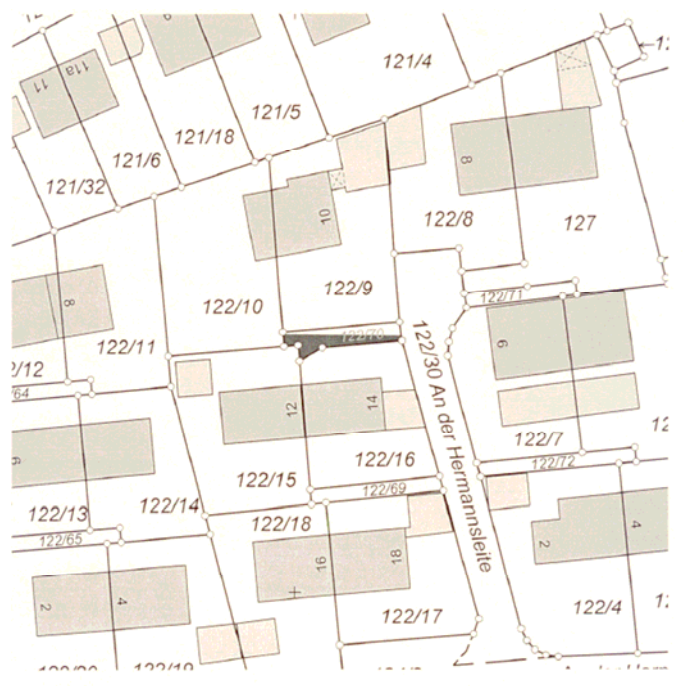
Am Schafbuckel Fl.-Nr. 122/51 Gem. Laudershofen  
Widmung zur Ortsstraße

Anlage zu Nr. 112



An der Hasenbergr Fl.-Nr. 135/117 Gem. Landeshofen  
Widmung zu Ortsstraße

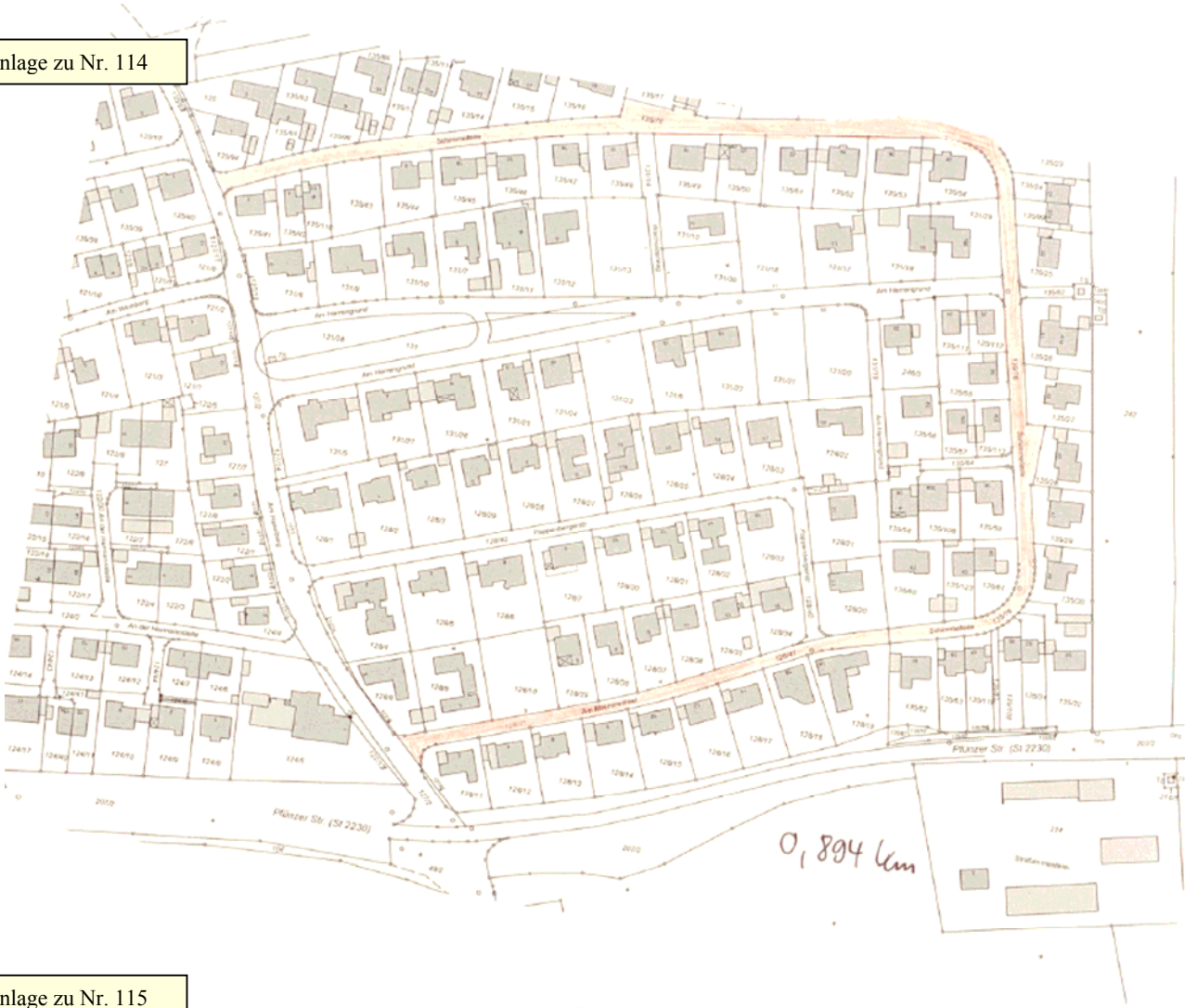
Anlage zu Nr. 113



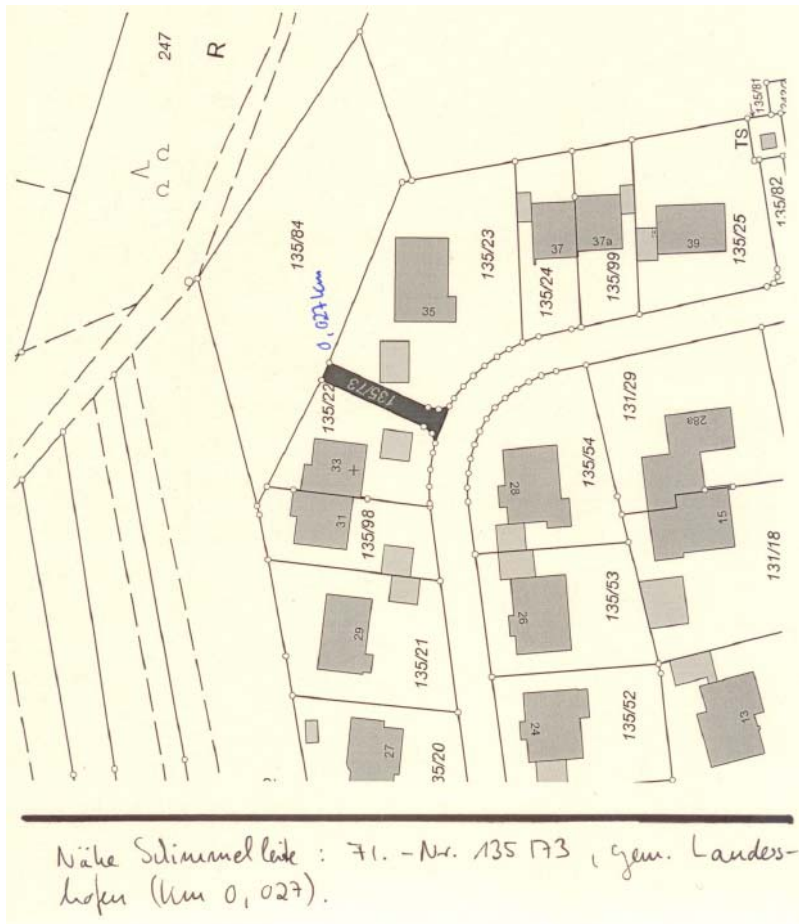
Nähe: „An der Hermannsleiter“ Fl.-Nr. 122/170, Gem.  
Landeshofen; Widmung zu Ortsstraße



Anlage zu Nr. 114



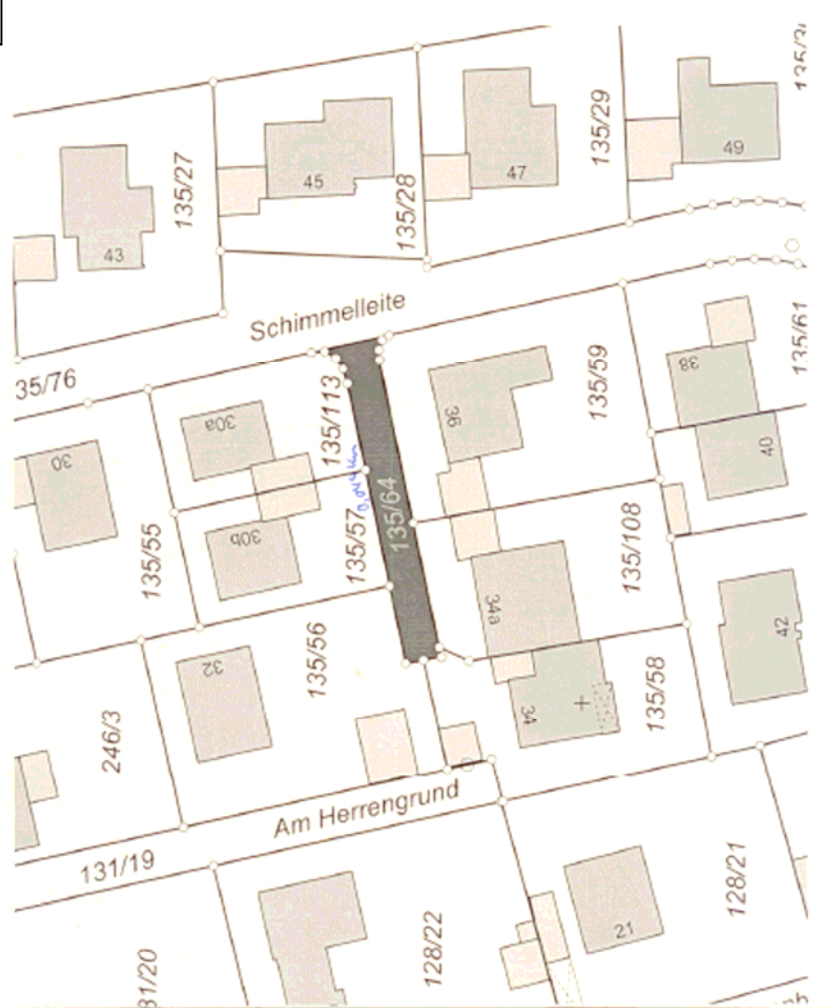
Anlage zu Nr. 115



Nähe Schimmelste : 71.-Nr. 135 73 , gem. Landes-  
hofen (km 0,027).



Anlage zu Nr. 116



Nähe Schimmelleite, Fl.-Nr. 135164, Gemarkung Landes-  
hofen (km 0,044).